



8/SN-135/ME

## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5128/5-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: 57 56 41 kl. 26

Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a  
B-VG zwischen dem Bund und dem Land  
Steiermark über einen gemeinsamen Hub-  
schrauber-Rettungsdienst

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1010 Wien

*ZL* 24.04.1985  
Datum: 15. APR. 1985  
Verteilt 1985-4-16 Krieg  
*Dr. Ilavae*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beehrt sich, in der Anlage die Ressortstellungnahme zu dem im  
Betreff genannten Vereinbarungsentwurf mit der Bitte um ge-  
fällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 11. April 1985

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!  
*Schiel*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für Verkehr XXXX**  
**öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

Pr.Zl. 5128/5-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
 Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: 57 56 41 Kl. 26

Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a  
 B-VG zwischen dem Bund und dem Land  
 Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-  
 Rettungsdienst

Bezug: do. Zl. 11.196/6-III/4-85

An das  
 Bundesministerium für Inneres  
1010 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 beeht sich, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung  
 zu nehmen:

Im besonderen in den §§ 2, 3 und auch 5 des Entwurfes sollte zur  
 Vermeidung von Unklarheiten Bedacht auf die mit 31. März 1985 in  
 Kraft getretene Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugver-  
 ordnung (ZARV) 1985, BGBI.Nr. 126, genommen werden. Zweckmäßiger-  
 weise wäre auf Begriffe und Bestimmungen in der Zivilluftfahr-  
 zeug-Ambulanz und Rettungsflugverordnung einfach zu verweisen,  
 d.h. sie sollten zur Vermeidung von Derogationsproblemen auch  
 nicht wiederholt, sondern nur allenfalls im erforderlichen Um-  
 fang ergänzt werden.

So decken sich etwa die Begriffsbestimmungen im Art. I, § 2,  
 Z. 1 bis 4 des Entwurfes nicht mit den Begriffsbestimmungen im  
 § 2 Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung  
 "Ambulanzflüge" und "Rettungsflüge". Im Art. I, § 3, Z. 2 des  
 Entwurfes sind nicht völlig mit den entsprechenden Bestimmungen  
 in den §§ 3 und 4 Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflug-  
 verordnung übereinstimmende Anforderungen vorgesehen. Zu Art. I,  
 § 3, Z. 2, lit. e und f des Entwurfes ist auf die Begriffsbestim-  
 mung der Bergungsspezialisten im § 2 Zivilluftfahrzeug-Ambulanz-  
 und Rettungsflugverordnung zu verweisen, die u.a. auch "Flugretter"

- 2 -

umfaßt. Im Art. I, § 5, Z. 3 des Entwurfes soll eine Verpflichtung (Verantwortlichkeit für Sanitätsmaterial) dem Land übertragen werden, die gemäß § 8 Abs. 4 Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung dem Luftfahrzeughalter auferlegt ist.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen könnte ergänzend auf den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bezüglich Angelegenheiten des Luftfahrtwesens hingewiesen werden. Auf den Seiten 3 und 4 der Erläuterungen (zu Art. I, § 2, Z. 1 bis 4) wäre wie in den betreffenden Vertragsbestimmungen auf die Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung Bedacht zu nehmen. Aus den Erläuterungen zu Art. I, § 4, Z. 2 des Vertragsentwurfes könnten sich Zweifel bezüglich des Mindestausrüstungserfordernisses von Hubschraubern ergeben, die für "fallweise Rettungsflüge" ausgerüstet sind.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der vorliegenden Stellungnahme direkt zugeleitet.

Wien, am 11. April 1985

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Kilian*